

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Terra Natura International BV mit Sitz in Honderdland 411, 2676 LV Maasdijk, Holland und registriert bei der Handelskammer in Den Haag mit Nummer 27277193 erklärt die folgenden Bedingungen:

Artikel 1 Definitionen

1. Gegenpartei: jede (Rechts-) Person, die mit Terra Natura International BV einen Vertrag eingeht und Terra Natura International BV ein Angebot und/oder Offerte unterbreitet und darüber hinaus auch dessen Vertreter, Bevollmächtigte, Anspruchsberechtigte und Erbberechtigte.
2. Vertrag: jeder Vertrag, der zwischen Terra Natura International BV und der Gegenpartei geschlossen wird, jede Änderung oder Ergänzung dieser sowie alle (Rechts-) Handlungen zur Vorbereitung und zur Ausführung des Vertrages.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind gültig für alle durch Terra Natura International BV erstellten Angebote und Offerten, für geschlossene Verträge sowie angenommene Aufträge. Somit sind diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf alle (Rechts-) Handlungen (inkl. Unterlassen) von Terra Natura International BV und der Gegenpartei anwendbar.
2. Verträge gem. Absatz 1 dieses Artikels umfassen Verkaufs-, Kommissions-, Fracht-, und Rahmenverträge sowie ähnliche Verträge.
3. Die Gegenpartei gestattet Terra Natura International BV zur Ausübung der Bestimmungen des Vertrags Dritte, die keine Arbeitnehmer von Terra Natura International BV sind, hinzuzuziehen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind auch auf die Rechtshandlungen anwendbar, die durch Dritte ausgeführt werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung der durch den Vertrag geregelten Verpflichtungen von Terra Natura International BV erfolgen.
4. Änderungen und/oder Ergänzungen zu einigen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für Terra Natura International BV einzig und allein dann bindend, wenn diese Änderungen und/oder Ergänzungen ausdrücklich ohne Vorbehalt und schriftlich zwischen Terra Natura International BV und der Gegenpartei vereinbart wurden. Die eventuell vereinbarten Änderungen und/oder Ergänzungen besitzen nur für den jeweiligen Vertrag Gültigkeit.
5. Falls die Gegenpartei bei Annahme einer Offerte oder Angebotes oder bei Vertragsabschluss auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die nicht die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Terra Natura International BV sind, um die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertrag anzuwenden, gilt, dass andere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als die Vorliegenden lediglich auf den Vertrag anwendbar sind, sofern Terra Natura International BV diese Bedingungen ohne Vorbehalt und schriftlich akzeptiert.
6. Falls einige Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen – nach Einschreiten einer gerichtlichen Instanz – für ungültig erklärt wird, dann ist lediglich diese eine Bestimmung betroffen. Alle anderen Bestimmungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Artikel 3 Angebot und Preise

1. Alle durch Terra Natura International BV geschlossenen Verträge gelten als am Sitz von Terra Natura International BV, d.h. in Honderdland 411, 2676 LV Maasdijk, Holland unterzeichnet. Das gilt sowohl für die Ausführung als auch für die Zahlung des Vertrages.
2. Alle in Offerten, Angeboten, Verträgen und Aufträge genannten Beträge werden in EURO angegeben, es sei denn die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Ferner verstehen sich alle genannten Beträge exklusive Versandkosten und Umsatzsteuer, es sei denn die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
3. Jedes von Terra Natura International BV erstelltes Angebot ist unverbindlich.
4. Terra Natura International BV behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. Terra Natura International BV ist nicht verpflichtet, ein Angebot und/oder einen Vertrag zu einem genannten Preis einzuhalten, wenn dieser Preis auf einem Druck- und/oder Schreibfehler basiert.

Artikel 4 Vertragsgegenstand

1. Falls ein Angebot ein unverbindliches Angebot beinhaltet, welches durch Dritte (Gegenpartei) akzeptiert wird, hat Terra Natura International BV das Recht das Angebot binnen 2 Werktagen nach Erhalt der Angebotsannahme zu widerrufen.
2. Die Gegenpartei erhält von Terra Natura International BV eine schriftliche Auftragsbestätigung sowie eine schriftliche Festlegung des Vertrages, die aus einer Proforma, Rechnung und/oder Auftragsbogen bestehen kann.
3. Falls die Vertragsparteien nach Vertragsabschluss weitere und/oder ergänzende Absprachen sowie Änderungen vereinbart haben, sind diese nur dann bindend, wenn diese Absprachen schriftlich festgelegt worden sind. Auch hier gilt, dass eine schriftliche Festlegung aus Proforma, Rechnung und/oder Auftragsbogen bestehen kann.

Artikel 5 Vertragsauflösung

1. Eine Auflösung des Vertrages durch die Gegenpartei ist ausschließlich dann möglich, wenn dies schriftlich vor Auftragsausführung geschieht. Mit Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen können im Falle einer Vertragsauflösung jederzeit alle entstandenen Vorbereitungskosten durch Terra Natura International BV der Gegenpartei in Rechnung gestellt werden.
2. Falls die Gegenpartei 72 Stunden vor dem festgelegten Lieferdatum vom Vertrag zurücktritt, hat die Gegenpartei neben den Vorbereitungskosten einen Schadensersatz von 50 % des festgelegten Preises zu zahlen. Tritt die Gegenpartei weniger als 24 Stunden vor dem festgelegten Lieferdatum vom Vertrag zurück, dann hat die Gegenpartei den vollständigen festgelegten Preis zu zahlen.
3. Bei Vertragsauflösung hat die Gegenpartei, unabhängig vom Datum der Vertragsauflösung, die Kosten, welche Terra Natura International BV aus dem aufgelösten Vertrag entstanden sind, z.B. Verpflichtungen an Dritte, an Terra Natura International BV zu zahlen.

Artikel 6 Lieferung

1. Der vereinbarte Liefertermin ist kein äußerster Termin, es sei denn die Vertragsparteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart.
2. Lieferverzug – sofern sich dieser in einem vertretbaren Rahmen befindet – gibt der Gegenpartei nicht das Recht, vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz zu fordern.
3. Terra Natura International BV achtet darauf, dass die gelieferte Menge hinsichtlich Anzahl und Gewicht sowie der öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen Anforderungen den Bedingungen entsprechen, die die beide Vertragsparteien vereinbart haben, es sei denn die Gegenpartei liefert einen Gegenbeweis. Somit bestimmen beide Vertragsparteien ausdrücklich, dass diesbezüglich ein Beweis vorliegen muss.
4. Die Lieferung erfolgt beim Kunden, es sei denn die Vertragsparteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart. Der Lieferzeitpunkt ist der Moment, in dem die Ware beim Kunden oder am vereinbarten Ort geliefert wird. Falls *Free on Truck* Lieferung ist vereinbart dann findet Lieferung ab Lager platz.
5. Falls die Vertragsparteien vereinbart haben, dass Terra Natura International BV die zu liefernde Ware für die Gegenpartei bei sich oder bei Dritten lagern soll, ist der Lieferzeitpunkt der Moment, in dem die Ware gelagert wird.
6. Terra Natura International BV ist jederzeit dazu berechtigt, bevor sie aus dem Vertrag entstehende Verpflichtungen ihrerseits erfüllt, ausreichende Sicherheit für die Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei einzufordern.
7. Falls die Gegenpartei gegenüber Terra Natura International BV noch Zahlungsverpflichtungen hat, insbesondere wenn Rechnungen von Terra Natura International BV durch die Gegenpartei weder vollständig noch teilweise beglichen worden sind, hat Terra Natura International BV das Recht die Lieferverpflichtungen solange aufzuschieben, bis die Gegenpartei allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Artikel 7 Annahme und Werbung

1. Die Gegenpartei hat sofort nach Lieferung der vertraglich festgelegten Ware durch Terra Natura International BV die Ware zu kontrollieren und zu überprüfen. Diese Prüfung und Kontrolle hat im Beisein des Fahrers statt zu finden. Die Gegenpartei hat zu kontrollieren, ob die gelieferte Ware den Bestimmungen des Vertrages entspricht, d.h.:
 - a. ob die richtige Ware geliefert wurde;
 - b. ob die Ware den vereinbarten Qualitätsanforderungen bzw. den Anforderungen, die einer handelsüblichen Anwendung und/oder Handelszwecken entspricht.
 - c. ob die gelieferte Ware mit den vertraglich geregelten Bestimmungen hinsichtlich Quantität (Stückzahl, Menge, Gewicht) übereinstimmt. Falls die von der Gegenpartei festgestellte Abweichung weniger als 10% beträgt, hat die Gegenpartei die gelieferte Ware vollständig gegen eine anteilmäßige Minderung des vertraglich festgelegten Preises zu akzeptieren.

2. Falls die Lieferung der Ware ab Lager erfolgt, hat die Gegenpartei die gelieferte Ware im geeigneten Verkaufsraum von Terra Natura International BV oder auf der dafür vorgesehenen Stelle von Terra Natura International BV, zu kontrollieren.
3. Eventuelle Mängel und Einwände, welche nicht im Rahmen der in Subabsatz c des Absatzes 1 dieses Artikels genannten Umstände einsehbar sind, sind unmittelbar nach Feststellung – jedoch spätestens 8 Stunden nach Lieferung – schriftlich an Terra Natura International BV zu melden. Falls Terra Natura International BV nicht sofort nach Lieferung der Ware den Einwand erhält, werden die gelieferten Güter als gemäß der Vertragsbestimmungen und ohne weitere Mängel geliefert betrachtet.
4. Mängel hinsichtlich nicht sichtbarer Fehler sind so schnell wie möglich nach Feststellung schriftlich an Terra Natura International BV zu melden, damit Terra Natura International BV die Möglichkeit erhält, die Richtigkeit der jeweiligen Beschwerden zu untersuchen. Die Gegenpartei muss es Terra Natura International BV ermöglichen, die Beschwerde der Gegenpartei zu kontrollieren. Falls Terra Natura International BV nicht 8 Stunden nach Lieferung eine schriftliche Beschwerde begleitet von Bildmaterial der Gegenpartei erhalten hat, werden der Mangel und/oder der Fehler zum Zeitpunkt der Lieferung nicht anerkannt, sondern es wird davon ausgegangen, dass dieser Mangel und/oder Fehler nach der Lieferung entstanden ist.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind unverkürzt anwendbar, falls die von Terra Natura International BV gelieferte Ware für die Gegenpartei bei Dritten geliefert wird. Somit kann die Gegenpartei nicht gegen Terra Natura International BV einwenden, dass sie die gelieferte Ware nicht kontrollieren und prüfen konnte, weil diese woanders, bei Dritten, gelagert wurde.
6. Die Gegenpartei ist angehalten, sich jederzeit als zuverlässiger Schuldner und/oder Besitzer zum Erhalt der Ware zu zeigen.

Artikel 8 Zahlung

1. Die Gegenpartei hat den vereinbarten Preis nach Erhalt der bei Lieferung mitgeschickten Rechnung – ohne Nachlass oder Anspruch auf Ausgleich, binnen 7 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, es sei denn von dieser Regelung wurde abgewichen.
2. Eine Verrechnung der durch Terra Natura International BV in Rechnung gestellte Beträge mit durch die Gegenpartei geforderten Gegenforderungen sowie Zahlungsaufschub seitens der Gegenpartei im Zusammenhang mit den gestellten Gegenforderungen sind nicht erlaubt, es sei denn Terra Natura International BV hat die Gegenforderung ausdrücklich und ohne Vorbehalt anerkannt oder es wurde die Gegenforderung unwiderruflich festgestellt.
3. Bei Überschreiten des Zahlungstermins hat die Gegenpartei Verzugszinsen von 1% pro Monat zu zahlen, ungeachtet der übrigen Rechte von Terra Natura International BV wie das Recht auf Vergütung von außergerichtlichen Kosten und den gesetzlichen Zinsen.
4. Bei Überschreiten des Zahlungstermins hat die Gegenpartei – ohne vorab gehende Inverzugsetzung – für den offenen Betrag den gesetzlichen Handelszinssatz zu zahlen. Falls der Fall eintreten sollte, dass der Abnehmer nicht den gesetzlichen Handelszinssatz zu zahlen hat, ist jedoch der gesetzliche Zinssatz an Terra Natura International BV zu zahlen.

5. Falls die Gegenpartei auch nachdem sie durch Terra Natura International BV aufgefordert wurde, weiterhin die offenen Beträge nicht an Terra Natura International BV zahlt, sind neben dem offenen Gesamtbetrag, bestehend aus dem offenen Betrag und den aufgelaufenen Zinsen, auch die außergerichtlichen Inkassokosten zu tragen. Die Inkassokosten betragen 15 % der offenen Gesamtsumme.
6. Die durch die Gegenpartei geleisteten Zahlungen werden erst mit den offenen Zinsen und Kosten der eingeforderten Rechnungen verrechnet, die am längsten offen sind. Abweichungen hiervon erfolgen erst, wenn die Zahlung der Gegenpartei den Vermerk enthält, dass sie für eine spätere Rechnung erfolgt.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt ¹

1. Die durch Terra Natura International BV gelieferte Ware bleibt bis zum Moment der vollständigen Bezahlung aller aus dem geschlossenen Vertrag hervor gehenden Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten von Terra Natura International BV an die Gegenpartei Eigentum von Terra Natura International BV.
2. Die Gegenpartei ist lediglich zum Weiterverkauf der von Terra Natura International BV gelieferte Ware, die unter den Eigentumsvorbehalt wie in Absatz 1 dieses Artikels beschrieben, berechtigt, sofern der Weiterverkauf in den Aufgabenbereich des Unternehmens der Gegenpartei fallen.
3. Falls die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder falls bei Terra Natura International BV die begründete Vermutung besteht, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist ihren aus dem Vertrag entstandenen Verpflichtungen nachzukommen oder falls der Verdacht besteht, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen will, ist Terra Natura International BV berechtigt die durch sie gelieferte Ware – auf denen der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Eigentumsvorbehalt basiert – bei der Gegenpartei oder bei Dritten, welche die Ware für die Gegenpartei lagert, abzuholen oder abholen zu lassen. Die Gegenpartei verpflichtet sich, an einer solchen Handlung seitens Terra Natura International BV mitzuwirken.
4. Falls Dritte Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt von Terra Natura International BV gelieferte Ware anmelden, hat die Gegenpartei Terra Natura International BV hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ferner hat die Gegenpartei diese Dritten darüber aufzuklären, dass die Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde. Die Gegenpartei hat diesen Dritten den Vertrag zukommen zu lassen, aus dem hervor geht, dass die Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde.
5. Die Gegenpartei ist verpflichtet, an allen Maßnahmen, welche Terra Natura International BV einleiten möchte, um ihr Eigentumsrecht an der durch sie gelieferte Ware zu schützen, mitzuwirken.
6. Der Käufer versichert die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Diebstahl sowie Brand-, Explosions- und Wasserschäden.

¹ Falls die Gegenpartei eine Deutsche Kunde ist, liefern wir nur unter verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt (Anlage 1)

Artikel 10 Haftung und Risiko

1. Falls die Gegenpartei die durch Terra Natura International BV gelieferte Ware bei sich hat, welche das Eigentum von Terra Natura International BV (inkl. Verpackung) ist und/oder unter den Eigentumsvorbehalt, wie in Artikel 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschrieben, fällt, ist die Gegenpartei ab dem Moment, an dem die Ware geliefert wird bis zur Zurückgabe der Ware bzw. ab dem Moment des Eigentumsübergangs, haftbar für Schäden, die durch und/oder mit der Ware entstehen.
2. Darüber hinaus ist die Gegenpartei haftbar - falls sie die durch Terra Natura International BV gelieferte Ware bei sich hat, welche das Eigentum von Terra Natura International BV (inkl. Verpackung) ist und/oder unter den Eigentumsvorbehalt, wie in Artikel 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschrieben fällt – für Schäden, die Terra Natura International BV erleidet als Folge von Beschädigung, Verlust oder Schädigung der Ware und wenn der Schaden in dem Zeitraum zwischen Warenlieferung durch Terra Natura International BV und Zurückgabe und/oder zum Zeitpunkt des Eigentumsübergang entstanden ist.
3. Falls Terra Natura International BV als Folge von Umständen, die der Gegenpartei zuzuschreiben sind, Gebrauch von dem Eigentumsvorbehalt macht, aber nichtsdestotrotz Schaden erleidet, ist die Gegenpartei haftbar für diesen Schaden.
4. Die Gegenpartei wird - falls sie die durch Terra Natura International BV gelieferte Ware bei sich hat, welche das Eigentum von Terra Natura International BV (inkl. Verpackung) ist und/oder unter den Eigentumsvorbehalt, wie in Artikel 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschrieben fällt– im Fall von Diebstahl, Verlust oder Schaden an der Ware, die durch Terra Natura International BV an sie geliefert wurde, dieses unverzüglich Terra Natura International BV mitteilen. Ferner hat die Gegenpartei bei Diebstahl oder Vandalismusschäden diese unverzüglich bei der örtlichen Polizei, wo der Diebstahl bzw. die Beschädigung statt gefunden hat, zur Anzeige zu bringen. Die Gegenpartei hat Terra Natura International BV eine Kopie der Anzeige zukommen zu lassen.
5. Falls Terra Natura International BV Ware an die Gegenpartei geliefert hat, die im Eigentum von Dritten ist, dann schützt die Gegenpartei Terra Natura International BV vor allen Ansprüchen der Dritten, die im Zusammenhang mit Schäden stehen, welche durch und/oder mit der durch Terra Natura International BV an die Gegenpartei gelieferte Ware entstanden sind sowie Schäden an den durch Terra Natura International BV an die Gegenpartei gelieferte Ware.
6. Falls die Gegenpartei oder Dritte, an welche die durch Terra Natura International BV an die Gegenpartei gelieferte Ware weiterverkauft wurde, einen Warenrückruf durchführt oder ausführen lässt, kann Terra Natura International BV lediglich für einen Teil der damit zusammenhängenden Kosten haftbar gemacht werden, wenn 1. Terra Natura International BV haftbar für die Umstände ist, die zum Rückruf geführt haben, wenn 2. Terra Natura International BV konsultiert wurde und Mitbestimmungsrecht auf den zuvor durchgeführten Rückruf hatte und wenn 3. festgestellt werden konnte, dass die Gegenpartei zuverlässig gehandelt hat und sowohl angemessen als auch fachgerecht gehandelt hat und die Kosten, die durch den Rückruf entstanden sind, so gering wie möglich hält.

7. Falls Terra Natura International BV haftbar ist für Schäden, ist die Haftung von Terra Natura International BV bis zu dem Betrag, der im Rahmen der Unternehmenshaftpflichtversicherung von Terra Natura International BV ausbezahlt wird, zzgl. des Eigenanteils dieser Versicherung. Falls aus welchen Gründen auch immer, eine Versicherungsleistung nicht in Frage kommt, ist jedwede Haftung bis zu dem Betrag der Vertrages beschränkt, auf dessen Basis die Gegenpartei Forderungen stellt. Jegliche Haftung ist jedoch beschränkt auf EUR 40.000.

Artikel 11 Höhere Gewalt

1. Im Falle von höherer Gewalt ist Terra Natura International BV dazu berechtigt entweder die Ausführung des Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag insgesamt oder teilweise aufzuheben, ohne dass die Gegenpartei Forderungen wie Schadensersatz gegen Terra Natura International BV geltend machen kann.
2. Als höhere Gewalt auf der Seite von Terra Natura International BV zählt unter anderem:
 - Arbeitskampf seitens der Arbeitnehmer von Terra Natura International BV sowie von zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte;
 - Krankheit der Arbeitnehmer von Terra Natura International BV sowie von zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte;
 - Maßnahmen und/oder Verbote durch die niederländische und/oder ausländische Regierung, an die Terra Natura International BV gebunden ist;
 - nicht vorhersehbare und nicht vorrausagbare Verkehrsbehinderungen;
 - Unfälle, die mit einem zur Vertragsausführung eingesetzten Transportmittel geschehen sowie unvorhergesehene technische Mängel an diesem Transportmittel;
 - (zumutbare) Unzulänglichkeiten in der Vertragserfüllung durch Zulieferer von Terra Natura International BV;
 - Diebstahl von Gegenständen, die zur Vertragsausführung notwendig sind;
 - sowie alle übrigen unvorhersehbaren Umstände, die Terra Natura International BV darin behindern, den Vertrag pünktlich auszuführen und die nicht auf Rechnung und Risiko von Terra Natura International BV gehen.
3. Falls Terra Natura International BV bei Eintreten von höherer Gewalt bereits teilweise ihren Verpflichtungen nachgekommen ist oder lediglich Teile ihrer Verpflichtungen erfüllen kann, hat Terra Natura International BV das Recht bereits gelieferte Ware oder Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist dann verpflichtet, diese Rechnung im Sinne eines gesonderten Vertrages zu begleichen.

4. Alle Verträge, die auf Verkauf von Agrarprodukten abzielen, geschehen unter Erntevorbehalt. Wenn als Folge einer mangelhaften und zurückgehenden Ernte die Menge und/oder die Qualität der Agrarprodukte nicht in Ordnung sind, worunter auch die Beanstandung der Ernte durch die zuständigen Behörden verstanden wird, oder wenn bei Vertragsabschluss berechtigterweise eine Ernteeinbuße erwartet werden kann, hat Terra Natura International BV das Recht die durch sie verkaufte Menge vertragsgemäß zu mindern. Durch die Lieferung der geringeren Liefermenge erfüllt Terra Natura International BV vollständig ihre Lieferverpflichtungen. Terra Natura International BV ist somit nicht dazu verpflichtet andere Agrarprodukte als Ersatz zu liefern und ist gleichzeitig auch nicht für Schäden haftbar.

Artikel 12 Ausfall und Auflösung

1. Falls die Gegenpartei nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig den Verpflichtungen, die für sie aus dem mit Terra Natura International BV geschlossenen Vertrag bzw. dem Gesetz entstehen, worunter auch die Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung wie in Artikel 8 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschrieben, nachkommt, ist die Gegenpartei automatisch ohne Inverzugsetzung in Verzug und Terra Natura International BV ist dazu berechtigt, die Ausführung des Vertrages aufzuschieben und/oder den Vertrag und die damit zusammenhängenden Verträge sofort insgesamt oder teilweise aufzuheben, ohne dass Terra Natura International BV zu Schadensersatz verpflichtet werden kann und ohne dass die Terra Natura International BV zustehenden Rechte eingeschränkt werden.
2. Falls die Gegenpartei in Verzug ist, schuldet sie Terra Natura International BV den gesetzlichen (Handels-) Zins sowie alle (außer-) gerichtlichen Kosten, die Terra Natura International BV berechtigterweise entstanden sind, um die Haftung der Gegenpartei und/oder den Anspruch auf Forderungsausgleich festzustellen, welche unter die niederländische Gesetzgebung gem. Artikel 6:96, Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches fallen.
3. Im Falle von (vorläufigem) Zahlungsausfall oder Insolvenz der Gegenpartei, Stilllegung der Liquidität des Unternehmens der Gegenpartei, sind alle Verträge mit der Gegenpartei rechtmäßig aufgehoben, es sei denn Terra Natura International BV teilt der Gegenpartei innerhalb einer angemessenen Frist mit, dass sie eine gesamte oder teilweise Erfüllung des Vertrages verlangt. In diesem Fall ist Terra Natura International BV ohne Inverzugsetzung dazu berechtigt, die Ausführung des betreffenden Vertrages / der betreffenden Verträge solange aufzuschieben, bis die Zahlung sichergestellt ist, ohne dass die Terra Natura International BV zustehenden Rechte eingeschränkt werden.
4. Terra Natura International BV hat das Recht, den Vertrag zu beenden, wenn seitens der Gegenpartei bleibende höhere Gewalt signalisiert wird. Die Gegenpartei hat dann alle für Terra Natura International BV entstandene und noch entstehende Kosten an Terra Natura International BV zu vergüten.
5. In jedem der in den Absätzen 1-4 dieses Artikels genannten Fälle sind alle Forderungen von Terra Natura International BV gegenüber der Gegenpartei unmittelbar fällig und die Gegenpartei ist zur sofortigen Rückgabe von verpachteter und unbezahlter Ware verpflichtet.

6. Die Gegenpartei hat Terra Natura International BV unverzüglich davon zu unterrichten, falls bewegliche sowie unbewegliche Dinge, welche noch Eigentum von Terra Natura International BV sind und welche sich als Folge des Vertrages bei der Gegenpartei befinden, gepfändet werden.
7. Die Gegenpartei hat im Falle von Insolvenz oder Zahlungsausfall Terra Natura International BV unverzüglich darüber zu unterrichten und einem Gerichtsvollzieher, Verwalter oder Insolvenzverwalter unverzüglich den Vertrag zu zeigen und hierbei auf die Eigentumsrechte von Terra Natura International BV hinzuweisen.

Artikel 13 Verpackung

1. Im Rahmen der Lieferung wird die Ware von Terra Natura International BV verpackt. Zur Verpackung gehören unter anderem auch Paletten und Kisten. Falls Terra Natura International BV diesbezüglich Pfandgelder in Rechnung stellt und schriftlich vereinbart hat dass der Gegenpartei die Verpackung Ruckliefern kann, dann gilt dass die Verpackung gegen den bei Rückgabe gültigen Rechnungspreis zurück genommen wird. Für den Erhalt der zurückgegebenen Verpackung kann eventuell diesbezüglich eine Kostenvergütung gestellt werden.
2. Die Verpackung, welche die Gegenpartei, zu liefern wünscht, ist in der Art sauber und frisch zu halten, dass sie ohne weitere Handlungen seitens Terra Natura International BV zur Anwendung für frische, essbare Gartenbauprodukte geeignet ist.
3. Falls die Rückgabe der Verpackung mit eigenen Transportmitteln von Terra Natura International BV stattfinden soll, hat die Gegenpartei dafür zu sorgen, dass die Verpackung sortenrein zum Transport bereit steht.
4. Nicht durch Terra Natura International BV gelieferte Verpackung wird nur dann zurück genommen wenn schriftlich vereinbart und wenn Terra Natura International BV diese Verpackung in ihrem Sortiment führt und die Verpackung in gutem Zustand ist.

Artikel 14 Industrielles und geistiges Eigentumsrecht

1. Terra Natura International BV behält sich eventuelle Rechte an geistigem und/oder industriellem Eigentum (Marken) hinsichtlich der gelieferten Produkte ausdrücklich vor.
2. Es ist der Gegenpartei nicht erlaubt durch die Anwendung der durch Terra Natura International BV gelieferten Produkte das geistige und/oder industrielle Eigentumsrecht von Dritten anzutasten. Die Gegenpartei schützt Terra Natura International BV vor eventuellen Ansprüche von Dritten, die aus Antastung der geistigen und/oder industriellen Eigentumsrechte unter Zuhilfenahme der von Terra Natura International BV gelieferte Ware entstehen und die stattfindet, nachdem Terra Natura International BV die Ware an die Gegenpartei geliefert hat.

Artikel 15 Anwendbares Recht

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Terra Natura International BV und der Gegenpartei wird durch das niederländische Recht bestimmt.
2. Bei einem Auslegungsunterschied zwischen einer Übersetzung dieser Bedingungen und dem niederländischen Text dieser Bedingungen ist die niederländische Version maßgebend.

Artikel 16 Rechtsstreitigkeiten

1. Rechtsstreitigkeiten, die aus einem Auftrag, Angebot, Offerte oder einem Auftrag, für den diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen anwendbar sind, inkl. Konflikte, die aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen entstehen, werden ausschließlich beigelegt durch befugte Richter in dem Bezirk, an dem Terra Natura International BV seinen Unternehmenssitz hat. Es wird davon ausgegangen, dass dadurch das Recht von Terra Natura International BV einen Rechtsstreit mit Schlichtung oder durch ein Schiedsgericht beizulegen, unverletzt lässt.
2. Die Vertragsparteien können abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels vereinbaren, dass ein etwaiger Rechtsstreit auch durch einen befugten Richter in einem anderen Bezirk beigelegt werden kann.

Anlage 1: Verlängerter und Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die Terra Natura International BV aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Terra Natura International BV Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache.

Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für Terra Natura International BV her und verwahrt sie für Terra Natura International BV. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen Terra Natura International BV.

Bei einer Verarbeitung von Terra Natura International BV Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben Terra Natura International BV zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei Terra Natura International BV Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes Ihren Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.

Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus Terra Natura International BV gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang Terra Natura International BV Eigentumsanteils zur Sicherung an Terra Natura International BV ab.

Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages Terra Natura International BV Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an Terra Natura International BV abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an Terra Natura International BV ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in Terra Natura International BV Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an Terra Natura International BV abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind Terra Natura International BV berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.